

Martin Kraska

Zürich, den 16.03.2011
dreifach
überbracht

Bezirksgericht ZH
Badenerstr. 90
8004 Zürich

in re

Veränderung der Verhältnisse ZGB Art. 286 etc.

Kraska Martin, Zürich,

Gesuchsteller

ca.

Rechtsdienst, Postfach, Zürich

Gesuchsgegnerin

betr.

unvollständiges Protokoll Prozess-Nr. FP100053, 4. Abteilung BGZ, 50%-Bezirks-
richterin als Einzelrichterin lic. iur. Pascale Ilg-von Huben

rechtfertigen sich folgende

A Anträge

1. Es sei das unvollständige Protokoll Prozess-Nr. FP100053, 4. Abteilung BGZ, Einzelrichterin lic. iur. Pascale Ilg-von Huben, vom 19.11.2010 zu berichtigen
2. Es sei dem Prozess-Nr. FP100053, 4. Abteilung BGZ, Einzelrichterin lic. iur. Pascale Ilg-von Huben, *aufschiebende* Wirkung beifügen.
3. Es sei der Prozess-Nr. FP100053, 4. Abteilung BGZ, Einzelrichterin lic. iur. Pascale Ilg-von Huben, *einstweilen zu sistieren*.
4. Es sei dem Kläger vollständige Einsicht in die Handnotizen und die technischen Aufzeichnungen zu gewähren.
5. Es sei *unentgeltlich* Prozessführung & *unentgeltlich* Prozessvertretung zu gewähren.

B Sachverhaltsdarlegung

1. Am Donnerstag, den 18.11.2010 um 16:00 hat sich am Bezirksgericht Zürich, Badenerstrasse 90, 8004 Zürich, ergeben, dass das 1. Gesuch des IBfs um ungehinderte, bedingungslose Einsicht in die Akten im hängigen Rechtsstreit vollständig verweigert worden ist:

Beweisofferte: diensthabender Sicherheitsbeamter im Eingang Parterre rechts des Bezirksgerichtsgebäudes, Haupteingang, Badenerstrasse 90, 8004 Zürich gemäss Dienstplan

2. Die zwischenzeitlich begründet befangene, parteiische, feindschaftliche & abgelehnte 50%-Bezirksrichterin, lic. iur. Pascale Ilg-von Hüben, SVP, hat im Laufe der Hauptverhandlung zugegeben, dass die Abgelehnte die Akten in Tat und Wahrheit nach Haus genommen hatte und die Akten sich daher nicht auf der Gerichtskanzlei haben befinden können; vgl. unvollständiges Protokoll S.5 Zu B/Ziff. 1: (*Die Einzelrichterin erklärt, sie habe die Akten gestern um 14 00 Uhr mitgenommen, ...*)
3. Anlässlich der Hauptverhandlung am 19.11.2010 hat der IBf unter anderem auch deshalb die Begehren um Ausstand und um Ablehnung der offensichtlich befangenen, parteiischen und feindschaftlich gesinnten Bezirksrichterin lic. iur. Pascale Ilg-von Huben, mündlich ausführlich begründet gestellt.
4. Die anlässlich der Hauptverhandlung vom 19.11.2010 aus dem Stehgreif vom nicht anwaltlich vertretenen, juristischen Laien und IBf mündlich ausführlich begründet Abgelehnte und gesetzlich mit sofortiger Wirkung in Ausstand zu tretende Verpflichtete hat dessen ungeachtet vorsätzlich gesetzwidrig mündlich die angeblich gewissenhafte Erklärung zu *bis zum 11.03.2011 vorsätzlich geheim gehaltenes*

Protokoll abgegeben, angeblich keinen Ausstands- oder Ablehnungsgrund zu erkennen.

5. Am Mittwoch, den 15.12.2010, 10:50am stellte der IBf das 2. Gesuch um Akteneinsicht am BGZ, Badenerstrasse 90, 8004 ZH, am Empfangsschalter. Der Kanzleiweibel, Hr. Meier, liess über den diensthabenden Sicherheitsbeamten mitteilen, dass keine Akteneinsicht gewährt werde und die Akten wieder von der Abgelehnten in Beschlag genommen worden seien und diese sich einmal mehr nicht auf der Kanzlei BGZ befänden.
6. Am Mittwoch, den 22.12.2010, 10:45am stellte der IBf das 3. Gesuch um Akteneinsicht am BGZ, Badenerstrasse 90, 8004 ZH, am Empfangsschalter. Der Kanzleiweibel, Hr. Meier, liess wiederum über den diensthabenden Sicherheitsbeamten mitteilen, dass keine Akteneinsicht gewährt werde und die Akten sich angeblich bei der Verwaltungskommission des Obergerichtes und diese sich nicht auf der Kanzlei BGZ befänden.
7. Am Dienstag, den 25.01.2011, 10:20am, stellte der IBf das 4. Gesuch um Akteneinsicht am OG, Klausstrasse 4, 8008 ZH, am Empfangsschalter. Frau Pfenninger fragte eingehend auf allen Obergerichtskanzleien - erfolglos - nach den Akten.
8. Frau Pfenninger liess nicht locker. Schliesslich und endlich wurde Frau Pfenninger auf dem Sekretariat der Verwaltungskommission des Obergerichtes, vertreten durch Frau Frei, Tel.: 044 257 91 91, fündig, welche jedoch ihrerseits das Gesuch um Akteneinsicht ohne Begründung vehement verweigerte.
9. Am Montag, den 07.02.2011, 8:30am, stellte der IBf das 5. Gesuch um Akteneinsicht am OG, Klausstrasse 4, 8008 ZH, am Empfangsschalter. Herr Bütler bestätigte, dass die Akten im Obergericht tatsächlich immer noch auf dem Sekretariat der Verwaltungskommission, vertreten durch Frau Frei, vorhanden seien.
10. Schalteröffnung OG Montag-Freitag von 7:30-11:45 & 13:15-17 Uhr.
11. Um 11:40am, nach 3 Stunden und 10 Minuten unbegründeten Wartenlassens erschien plötzlich Frau Frei exakt 5 Minuten vor ihrer Mittagspause und stellte diese 5 Minuten zur Verfügung, um lediglich den Beschluss vom 05.01.2011 zuzustellen, diesen gegen Unterschrift entgegengenommen, eine Kopie des Aktenverzeichnisses der Verwaltungskommission hergestellt und ausgehändigt zu bekommen.
12. Im Übrigen verweigerte Frau Frei wiederum ohne Angabe eines Grundes die ungehinderte, bedingungslose Einsicht in die Akten im hängigen Verfahren einmal mehr vollständig.
13. Am Freitag, den 11.03.2011 3:00pm stellte der IBf das 6. Gesuch um Akteneinsicht am BGZ, Badenerstrasse 90, 8004 ZH, am Empfangsschalter. Der Kanzleiweibel, Hr. Meier, liess über die diensthabende Sicherheitsbeamtin wiederum mitteilen, dass keine Akteneinsicht gewährt werde ausser unter der Bedingung, dass hierzu vorgängig angeblich schriftlich ein Gesuch einzureichen sei. Um seiner Behauptung den ihr angeblich gebührenden Nachdruck zu verleihen, sah sich

Herr Meier genötigt, seine Botschaft auch noch persönlich dem IBf zu überbringen. Auf den Vorwurf des IBfs, dass seine Behauptung eine glatte Lüge sei, versprach Herr Meier zwar, seine Lüge schriftlich zu wiederholen und dem IBf auch schriftlich auszuhändigen.

14. Jedoch anstatt seine Lüge schriftlich zu wiederholen, ist der IBf ins Zimmer Nr. 151 im 1. Stock gerufen worden, wo dem IBf Einsicht in gewisse Akten - nicht aber in das Protokoll vom 19.11.2010 betr. abgebrochene Hauptverhandlung - gewährt worden ist.
15. Die Tatsache, dass die Akten *unvollständig* waren, liess den IBf die Frage an den anwesenden diensthabenden Gerichtssekretär begründen, der während der ganzen Dauer der Einsichtnahme anwesend war, wieso die Akten betr. Protokoll hinsichtlich abgebrochener Hauptverhandlung vom 19.11. 2011 unvollständig sind? Denn gem. Aktenverzeichnis der Verwaltungskommission OG muss offensichtlich ein solches Protokoll vom 19.11.2010 existieren!
16. Offenbar bereits in vorausgeilter Kenntnis dieser vorsätzlichen Unterdrückung des Protokolls der abgebrochenen Hauptverhandlung vom 19.11.2010 begab sich der Gerichtssekretär ohne zu zögern in ein anderes Zimmer und kam mit dem zunächst vorsätzlich unterdrückten Protokoll vom 19.11.2010 zurück.
17. Aus diesem mit Vehemenz vorsätzlich wiederholt und fortgesetzt unterdrückten Protokoll vom 19.11.2010 geht nun klar und deutlich hervor, dass es offensichtlich *unvollständig* ist.
18. Es fehlen ganze Passagen; beispielsweise

S.7: Es fehlen die folgenden Ausführungen vollständig: *(Der Kläger erhält Gelegenheit zur Stellungnahme, wobei er sich nicht zum eigentlichen Antrag auf Bestellung eines Vertreters äussert.)*

Sehr wohl hat sich der Kläger hierzu geäußert, was offensichtlich unterdrückt worden ist.

S.8: Es fehlen die folgenden Ausführungen vollständig: *(Der Kläger macht weitere Ausführungen zur EMRK und Bundesverfassung, wonach die Beratung öffentlich zu erfolgen haben.)*

Sehr wohl hat sich der Kläger auch hierzu geäußert, was offensichtlich ebenfalls unterdrückt worden ist.

19. Es fehlen die Zeitangaben betr. Beginn & Ende der Geheim- *(Beratung)*

C Begründung

20. Gem. Art. 235 Abs. 1 lit. d. führt das Gericht über jede Verhandlung Protokoll. Dieses enthält insbesondere die Rechtsbegehren, Anträge und Prozessklärungen der Parteien und gem. lit. a. die Zeit der Verhandlung.
21. Indem das inkriminierte Protokoll unwidersprochen und unwiderlegt unvollständig ist und sowohl Anträge als auch Prozessklärungen des Klägers unterdrückt worden sind, ist eine entsprechende Protokollberichtigung hiermit begründet, beantragt und gesetzlich zwingend sachnotwendig.
22. Denn gem. Abs. 2 sind Ausführungen tatsächlicher Natur dem wesentlichen Inhalt nach zu protokollieren, soweit sie nicht in den Schriftsätzen der Parteien enthalten sind. Sie können zusätzlich auf Tonband, auf Video oder mit anderen geeigneten technischen Hilfsmitteln aufgezeichnet werden.
23. Indem das inkriminierte Protokoll unwidersprochen und unwiderlegt unvollständig ist und Ausführungen tatsächlicher Natur des Klägers nicht dem wesentlichen Inhalt nach protokolliert worden sind, ist eine entsprechende Protokollberichtigung hiermit ein weiteres Mal begründet, beantragt und gesetzlich zwingend sachnotwendig.
24. Kommt noch hinzu, dass gem. Art. 235 Abs. 1 lit. a. das Protokoll die Zeit der Verhandlung enthalten muss.
25. Indem das inkriminierte Protokoll unwidersprochen und unwiderlegt unvollständig ist und keine Zeiten betr. Beginn und betr. Ende der erfolgten Geheimberatung, während welcher **keine** Verhandlung geführt worden ist, nicht protokolliert worden sind, ist einmal mehr eine entsprechende Protokollberichtigung hiermit zusätzlich begründet, beantragt und gesetzlich zwingend sachnotwendig.
26. Das unvollständige Protokoll verletzt das Grundrecht des völkerrechtlich verfahrensrechtlich garantiert unverjähr-, unverzicht- & unantastbar self-executing rechtlichen Anspruchs auf formelles und materielles Gehör des Klägers. Insbesondere sind die an der Hauptverhandlung ergänzten Sachverhalte etc. des Klägers und die Zeiten betr. Verhandlung amtspflichtsgemäss und gesetzeskonform zu protokollieren.

Freundliche Grüsse

Martin Kraska

www.hydepark.ch